

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 29

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige vom 21. Oktober 1915. S. 107.

(Nr. 5062) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 685). Vom 17. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Verordnung über Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das gleiche gilt für Kauffahrteischiffe, die für Rechnung eines Reichsangehörigen gebaut oder für Rechnung eines Nichtreichsangehörigen deutschen Werften in Bau gegeben werden.

2. Der § 1 erhält folgenden Absatz 3:

Ferner sind verboten alle die Beförderung von Gütern bezweckenden Miet- oder Frachtverträge, die sich auf Schiffe der im Abs. 1, 2 bezeichneten Art mit einem Bruttoreaumgehalt über 500 Registertons beziehen, und durch die zusammen mehr als der dritte Teil des Netto- raumgehalts oder der Tragfähigkeit des einzelnen Schiffes in Anspruch genommen wird, soweit die Beförderung nicht ausschließlich von oder nach Häfen des Inlandes oder deutscher Schutzgebiete erfolgen soll.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1916.

30

